



Statuten

Art. 1 Sitz

Mit dem Namen **bioverita** besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8462 Rheinau. Soweit nicht explizit erwähnt gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB.

Art. 2 ZWECK

Der Verein hat den nicht gewinnorientierten Zweck, die biologische/ökologische und biologisch-dynamische Pflanzenzüchtung (Bio-Züchtung) als Kulturaufgabe im Rahmen einer langfristig ausgerichteten, verbandsübergreifenden, biologischen/ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes, kann der Verein Massnahmen und Projekte fördern, unterstützen oder selbst realisieren, insbesondere in den Bereichen:

- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
- Vergabe eines Labels für Saatgut und Pflanzgut von Sorten aus biologischer/ökologischer Pflanzen-Züchtung
- Vergabe eines Labels für Produkte, die unter Verwendung von Sorten aus biologisch/ökologischer Pflanzen-Züchtung hergestellt wurden
- Ausbildung und Seminare
- Unterstützung oder Realisierung von Vermehrungs- und Vermarktungsaktivitäten

Der Verein kann koordinierende Aufgaben übernehmen und mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die vergleichbare Zwecke im Bereich Mensch, Umwelt und Gesundheit verfolgen eine Zusammenarbeit eingehen. Der Verein kann auch die treuhänderische Verwaltung von geförderten und förderungswürdigen Projekten übernehmen. Die Details solcher Projekte werden jeweils in Zusammenarbeitsvereinbarungen/ Nutzungsvereinbarungen geregelt.

Das Leitbild des Vereins orientiert sich an den Zielen der nationalen Bioverbände und der IFOAM-EU.

Die Aktivitäten des Vereins sind wie folgt ausgerichtet: CH, EU und übriges Ausland.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus aktiven Vollmitgliedern und Fördermitgliedern. Die aktive Vollmitgliedschaft kann durch schriftliche Anfrage beantragt werden. Über die Aufnahme von aktiven Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz bei Nichtaufnahmeentscheiden ist die Generalversammlung. Der Jahresbeitrag für die Aktivmitgliedschaft beträgt in der Regel 500 Euro/Franken. Der Vorstand ist ermächtigt, die Kategorien und deren Jahresbeiträge auch individuell festzulegen (zum Beispiel für kleinere Direktvermarktungsbetriebe und –projekte). Nach dem Aufnahmeentscheid durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft offiziell erfolgt. Ein Austritt von aktiven Vollmitgliedern ist mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist und schriftlichem Antrag jeweils auf den 30. Juni für das Ende eines Rechnungsjahres bekannt zu geben. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Fördermitglied ist wer jährlich mindestens 50 Franken auf das Vereinskonto einzahlt. Fördermitglieder sind ab Einzahlungsdatum Mitglied des Vereins und werden an die Generalversammlung eingeladen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Statuten

Art. 4 MITTEL

Die Mittel bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen,
- Spenden, Zuwendungen und Schenkungen,
- Legate und Erbschaften,
- öffentliche Beiträge,
- Lizenzerträgen
- allfällige Erträge aus eigenem Vermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 ORGANE

Die Organe sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand
- die Labelkommission
- die Revisionsstelle

Art. 6 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Sie entscheidet nach Möglichkeit im Konsens oder, wenn es nicht möglich ist, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle, und genehmigt die Statuten, das Reglement sowie die Jahresrechnung. Sie entlastet den Vorstand, bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge und beschliesst in letzter Instanz über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder ohne Angabe von Gründen.

Art. 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird für jeweils drei Jahre gewählt. Personen von Organisationen aus Züchtung, von Bioverbänden und aus Handel/Verarbeitung sollen darin vertreten sein. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Der Vorstand gibt sich selbst ein Arbeitsreglement. Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Das Recht und die Pflicht vom Vorstand ist es, die Geschäfte von **biooverita** gemäss ihrem Zweck und ihren Statuten zu leiten und zu verwalten. Der Vorstand hat das Recht, Aufgaben auch an Dritte zu delegieren. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder auch anwesend ist.



Statuten

Art. 8 LABELKOMMISSION

Für die Vergabe des bioverita Labels, die Erstellung und Aktualisierung des bioverita-Reglements und damit zusammenhängender Fragen bilden Vertreter des Vorstands zusammen mit Experten der Züchtung die Labelkommission. Die jeweiligen Experten der Labelkommission entscheiden über die Zulassung von Züchtern und deren Sorten aufgrund der im Reglement festgelegten Kriterien. Die Labelkommission kann auch aktiv auf mögliche, neue Züchter oder Partner zugehen.

Art. 9 REVISION

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Sie prüft die Rechnung und die Geschäftsführung und erstellt einen schriftlichen Bericht.

Art. 10 STATUTENÄNDERUNGEN und AUFLÖSUNG des Vereins

bioverita kann gegebenenfalls ihre Statuten ändern oder ihre Auflösung beschliessen. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit von den an einer Versammlung anwesenden Mitgliedern gefasst werden. In diesem Falle sind in erster Linie allfällige Verpflichtungen des Vereins sicherzustellen. Ein eventueller Überschuss ist ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Zweck zu verwenden.

Der Präsident, Amadeus Zschunke